

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 16

Rechtsprechungsbeilage

November 1967

Nr. 1 Kirchenverfassung (Schleswig-Holstein).

1. Zur Frage der dauernden Verbindung von Pfarrstellen.
2. Zum Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde.
3. Kirchliche Organisationsgewalt.

Art. 4, 37 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 14. Januar 1966 — RVG 1/63 —.

Das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins beschloß mit Zustimmung des zuständigen Bischofs die dauernde Verbindung der beiden Pfarrstellen F. und D. mit zusammen 1252 Gemeindegliedern, ordnete ihre Zusammenlegung an und bestimmte, daß das Stelleneinkommen und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag der beiden Kirchengemeinden zur Deckung der Dienstbezüge des Inhabers der zusammengelegten Pfarrstellen heranzuziehen sei, wobei die Zahlung der bisherigen Vakanzentschädigung entfalle. Die beiden Kirchengemeinden, die diesen Maßnahmen widersprochen hatten, erhoben vor dem Kirchengericht der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins Klage mit der Begründung, das Landeskirchenamt habe sich in unzulässiger Weise über das in der Rechtsordnung verankerte Initiativrecht der Gemeinden hinweggesetzt und in ihr Selbstverwaltungsrecht eingegriffen. Das Kirchengericht wies die Klage mit Urteil vom 24. Juni 1963 ab. Die vom Kirchengericht zugelassene Revision der Klägerinnen wurde vom Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

I.

Die Revision der Klägerinnen ist zulässig, aber nicht begründet; sie muß daher zurückgewiesen werden.

Die Revision kann keinen Erfolg haben, weil die Prüfung des Urteils des Kirchengerichts der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. Juni 1963 eine die Revision allein rechtfertigende Rechtsverletzung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des schleswig-holsteinischen Kirchengesetzes vom 15. Mai 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 13. Februar 1960) nicht erkennen läßt. Das angefochtene Urteil hat

sich bei der Auslegung des Art. 37 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (RO) von richtigen und von der Rechtsprechung allgemein angewendeten Grundsätzen leiten lassen. Es ist bei dieser Auslegung zu dem rechtsirrtumsfreien Ergebnis gelangt, daß der Beklagte die ihm durch die genannte Vorschrift eingeräumten Befugnisse bei seiner Entscheidung vom 11. Dezember 1961 und bei seinen Einspruchsentscheidungen vom 8. August 1962 nicht in einer zu ihrer Aufhebung nötigen Weise überschritten hat, vielmehr rechtmäßig verfahren ist.

II.

Artikel 37 RO lautet in der von der 19. Landesynode der schleswig-holsteinischen Landeskirche verabschiedeten Fassung:

„Der Kirchenvorstand beschließt über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen. Die dauernde Verbindung bestehender Pfarrstellen erfordert einen Beschluß der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden. Die Entscheidung und die erforderlichen Anordnungen trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des Propsteivorstandes. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bischofs.“

Dem Kirchengericht ist zuzugeben, daß die Fassung dieser Vorschrift nicht ganz eindeutig ist. Zwar verbietet sich auch einem unbefangenen, verständigen Leser die Annahme, es könne etwa der Ausdrucksweise in Satz 1

„Der Kirchenvorstand beschließt über ...“

gegenüber der in Satz 2

„Die dauernde Verbindung... erfordert einen Beschluß...“

auch eine verschiedene Bedeutung der beiden Fallregelungen innewohnen. Der schlichte Wortlaut der Sätze 2 bis 4 schließt aber nicht unbedingt die Auslegung aus, welche die Revisionsklägerinnen ihnen geben, nämlich, daß die dauernde Verbindung bestehender Pfarrstellen einen auf dieses Ziel gerichteten Beschluß der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden voraussetze: so könnte die Fassung des Satzes 2, für sich genommen, in der Tat verstanden

werden. Jedoch ist weder diese Auslegung zwingend noch die entgegengesetzte, die der Beklagte vertritt, nämlich, daß mit dem „Beschuß“ der Gemeinde nur eine bindende Stellungnahme in der durch Art. 140 RO vorgeschriebenen Form gemeint sei, gleichviel welchen Inhalt sie habe.

Dem Kirchengericht kann auch darin zugestimmt werden, daß eine sprachliche und vergleichende Betrachtung des in mehreren Bestimmungen der Rechtsordnung verwendeten Begriffes der „Entscheidung“ keine unangreifbare Feststellung darüber zuläßt, welcher Rang der in Art. 37 Satz 3 RO vorgesehenen Entscheidung des Landeskirchenamtes gegenüber den in den vorangehenden Sätzen erforderten Beschlüssen der Kirchenvorstände zukommt. Mit Recht bemerkt Maurer (Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche, 1958, S. 48 und S. 72/73), daß der Ausdruck „Entscheidung“ in den kirchlichen Verfahrensordnungen „farblos und technisch-juristisch weitfassend“ gebraucht wird. Das kann auch von seiner Verwendung in Art. 37 gesagt werden, einer Bestimmung, die, wie die Revisionsklägerinnen zutreffend ausführen, nicht nur verfassungsrechtlichen, sondern auch verfahrensrechtlichen Charakter hat. Gerade die wesentlich verfahrensrechtliche Seite der Vorschrift und der Umstand, daß ihr Satz 2 lediglich lautet:

„Die dauernde Verbindung... erfordert einen Beschluß...“

sprechen nach der Überzeugung des Senats für die Interpretation, daß die Vorschrift nichts über das Ergebnis (den „Tenor“) des Beschlusses der Kirchenvorstände, der Stellungnahme des Propsteivorstandes und der vom Bischof zu billigenden Entscheidung des Landeskirchenamtes besagt, also keine dahingehenden Beschlüsse usw. erfordert. Die Vorschrift regelt das Verfahren der Errichtung, Aufhebung und dauernden Verbindung von Pfarrstellen. Sie setzt als einleitenden Teil dieses Verfahrens eine Willensbildung der Kirchenvorstände fest, indem sie diese, ohne für sie ein Antragsrecht als Verfahrensvoraussetzung zu begründen, verpflichtet, über die Materie der in Erwägung gezogenen dauernden Verbindung der Pfarrstellen einen wie immer gearteten Beschluß zu fassen. An diesen Beschluß knüpft die Vorschrift als weiteren Verfahrensabschnitt die entscheidende, auf die Anhörung des Propsteivorstandes und die Zustimmung des Bischofs angewiesene Tätigkeit des Landeskirchenamtes. Dem Landeskirchenamt muß eine solche bloße Wortauslegung des Art. 37 die Stellung einer zweiten Instanz zuerkennen, deren Befugnisse entscheidende und nicht nur zustimmende sind und deren mit der Entscheidung getroffene Maßnahme nach vorangegangenem Einspruchsverfahren mit der Anfechtungsklage gemäß § 3 des schleswig-holsteinischen Kirchengesetzes vom 12. Februar 1960 angefochten werden kann.

III.

Die geschichtliche Entwicklung steht dieser Wortauslegung nicht entgegen, sondern sie spricht für deren Richtigkeit.

Art. 37 RO ist an die Stelle des § 57 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 getreten, der folgendermaßen lautete:

„Die Errichtung neuer Pfarrstellen sowie die dauernde Verbindung und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen erfordert einen Beschluß der Körperschaften der beteiligten Gemeinden. Die Anordnung erfolgt nach Anhörung des Synodalausschusses durch das Landeskirchenamt und bedarf bei Widerspruch der Gemeinde der Genehmigung der Kirchenleitung.“

Wie aus Satz 2 ersichtlich ist, war damals festgesetzt, daß die dauernde Verbindung von Pfarrstellen auch gegen den Widerspruch der beteiligten Gemeinden erfolgen konnte, wobei letzterer lediglich die Folge hatte, daß das Landeskirchenamt nicht mehr selbständig entscheiden konnte, sondern die Anordnung der Verbindung der Genehmigung der Kirchenleitung bedurfte. Schon die kennzeichnende Ähnlichkeit der abstrakten Fassung des Satzes 1,

„die dauernde Verbindung bestehender Pfarrstellen erfordert einen Beschluß“

der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Gemeinde, mit der Fassung des Satzes 2 des Art. 37 RO deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber der letztgenannten Vorschrift mit dem „Beschuß“ nichts anderes gemeint hat als den im alten § 57 vorgesehenen Beschluß, der unzweifelhaft auch einen negativen Inhalt haben konnte. Überdies ergibt sich aus den Vorgängen bei der Entstehung und Verabschiedung der Artikel 4 und 37 RO, wie sie vor allem vom Beklagten vorgetragen und im Urteil des Kirchengerichts festgestellt worden sind, kein Anhaltspunkt dafür, daß in dem an die Stelle des § 57 der bisherigen Verfassung tretenden Art. 37 RO die Stellung des Landeskirchenamtes bei der Regelung der dauernden Verbindung von Pfarrstellen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand hat schwächer gestaltet werden sollen. Das Gegenteil ist vielmehr, wie das Kirchengericht zutreffend ausführt, aus dem Schreiben des Landeskirchenamtes vom 15. Januar 1958 an die Kirchenleitung, ferner aus der mündlichen Erläuterung seines damaligen Präsidenten Dr. E. zu Art. 4 RO am 2. Verhandlungstage der 18. Landessynode sowie aus der ursprünglichen, am 5. Verhandlungstage dieser Synode angenommenen Fassung des Grundartikels 5 und des Artikels 4 des überarbeiteten Entwurfs zu entnehmen. Nach der Überzeugung des Senats sind diese Umstände gewichtige Zeichen für die gesetzgeberische Absicht, dem Beklagten in Art. 37 RO eine von der Einverständniserklärung oder einem Antrage der beteiligten Gemeinden unabhängige Entscheidungsbefugnis einzuräumen. Mag dieser Wille auch in dem Text des Art. 37 RO nicht einen jeden Zweifel ausschließenden klaren Ausdruck gefunden haben, so bleibt doch schwer erfindlich, wie die Bestimmung anderenfalls gehandhabt werden sollte, wenn sich die Kirchenvorstände nicht einigen oder nur einer von ihnen einen Beschluß faßt.

IV.

Der Versuch der Revisionsklägerinnen, die in Art. 37 RO dem Landeskirchenamt eingeräumte Ent-

scheidungsbefugnis durch die Versagung eines „Initiativrechts“ einzuschränken, schlägt fehl. Die Darlegungen des angefochtenen Urteils, daß weder begrifflich noch nach dem Inhalt der in Frage kommenden einzelnen Bestimmungen der RO eine dort verliehene Entscheidungsbefugnis eine Initiative der entscheidenden Stelle ausschließt, verdienen Zustimmung. In den das Zuständigkeitsgebiet des Kirchenvorstandes regelnden Artikeln 37 bis 40 RO ist von einem Initiativrecht nicht die Rede. Schon daraus erhellt, daß die Einflußnahme dritter Personen oder Stellen auf die Willensentschlüsse des Kirchenvorstandes für die Rechtsgültigkeit der dauernden Verbindung von Pfarrstellen rechtlich belanglos ist. Dies ist auch sinnvoll. Art. 37 hat, wie ausgeführt, Akte der kirchlichen Verwaltung zum Gegenstand, und dem Verwaltungsrecht ist der Begriff der Initiative fremd. Ein förmliches Recht der Initiative hat nur in der Legislative Raum, in deren Bereich der Kreis der Verfassungsorgane, die befugt sind, die Initiative für ein Gesetzgebungsverfahren zu ergreifen, verfassungsgemäß oder gesetzlich beschränkt zu sein pflegt. Nur diejenigen, denen — wie z. B. in Art. 90 RO — die Befugnis, Vorlagen an das gesetzgebende Organ gelangen zu lassen, ausdrücklich beigelegt ist, besitzen das Recht der Gesetzesinitiative, das „Initiativrecht“. Soweit die Revisionsklägerinnen mit ihren dahingehenden Ausführungen nicht ein förmliches Initiativrecht meinen, sondern lediglich geltend machen sollten, daß der Beklagte nicht von sich aus die Beschlußfassung der Kirchenvorstände hätte herbeiführen, also nicht die Initiative zur Verbindung der Pfarrstellen hätte ergreifen dürfen, verkennen sie, daß im Bereiche der Verwaltung eine Behörde grundsätzlich befugt ist, innerhalb ihrer Zuständigkeit pflichtgemäß tätig zu werden, sofern nicht ausnahmsweise — kraft ausdrücklicher einschränkender Bestimmung — ein Antrag oder eine sonstige Mitwirkung anderer Beteiligter zwingend vorausgesetzt wird. Aber auch in dem letzteren, hier gegebenen Fall ist es ihr unbenommen, diesen Antrag oder die erforderliche Mitwirkung ihrerseits anzuregen. Diese interne, keine nach außen wirkende Tätigkeit bedeutende Vorbereitungshandlung wird von verfahrensrechtlichen Normen weder erfaßt noch verboten. Demgemäß wäre der Beklagte selbst dann befugt gewesen, einen Beschluß der Kirchenvorstände der Revisionsklägerinnen zur Frage der dauernden Verbindung ihrer Pfarrstellen herbeizuführen, wenn — wie dies nach den noch folgenden Erörterungen tatsächlich nicht der Fall ist — deren positive Voten die Voraussetzung für seine Entscheidung gemäß Art. 37 Satz 3 RO gewesen wären. Anders läge es dann, wenn der Beklagte etwa kraft seines Aufsichtsrechtes (Art. 110 RO) selbst für die Kirchengemeinden gehandelt hätte. Dies ist in dem vorliegenden Falle nicht geschehen, und es bedarf keiner Untersuchung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Selbsteintritt der übergeordneten Stelle als statthaft angesehen werden und ob es die Nichtigkeit einer in solcher Weise getroffenen landeskirchenamtlichen Entscheidung begründen würde, wenn der erforderliche Beschluß der Kirchenvorstände überhaupt nicht ergangen wäre. Hier hat der Beklagte durch seinen Auftrag an den Propst ledig-

lich den Anstoß zu einer Beschlußfassung der Kirchengemeinden gegeben. Damit hat er nicht rechtswidrig gehandelt und damit ist, wie das Kirchengemicht zutreffend erkannt hat, diese Beschlußfassung nicht als „rechtlich gegenstandslos“ anzusehen. Die gegenteilige Meinung der Revisionsklägerinnen würdigt nicht in dem gebotenen Maße, daß die wesentlichen Verfahrensvoraussetzungen für die Verbindungsentscheidung des Beklagten nicht der von ihm ausgegangene Anstoß, sondern die Beschlüsse der Kirchenvorstände, die Stellungnahme des Propsteivorstandes und die Zustimmung des Bischofs sind, der keinen Grund gefunden hat, gemäß Art. 113 Abs. 3 RO die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

V.

Kann der Vorschrift des Art. 37 RO, wie sich aus den vorstehenden Gründen ergibt, nicht entnommen werden, daß die dauernde Verbindung von Pfarrstellen in die freie Entschliebung der beteiligten Kirchenvorstände gestellt sei, so ist dem Kirchengemicht auch zu folgen, wenn es aus dem Verständnis des mit Recht geprüften Zweckes jener Bestimmung die Rechtsauffassung ableitet, daß der Beklagte die angegriffene Entscheidung ohne ein dahingehendes Votum der beteiligten Kirchenvorstände treffen konnte. Mit der von den Revisionsklägerinnen vertretenen Rechtsansicht würde den Erwägungen der betreffenden Gemeinden der Vorrang vor dem Interesse der Landeskirche und damit der übrigen Gemeinden an einer ausreichenden geistlichen Versorgung eingeräumt werden. Zugleich würde der Landeskirche die Möglichkeit versagt, einen Ausgleich herbeizuführen zwischen dem verständlichen und beachtlichen Wunsch jeder Gemeinde, eine eigene Pfarrstelle zu haben, deren Besetzung wenigstens rechtlich jederzeit möglich ist, und der Aufgabe der Gesamtkirche, dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Geistlichen entsprechend dem Bedürfnis nach einer möglichst gleichmäßigen Versorgung aller Glieder der Landeskirche verwendet werden. Das aber wäre unerträglich. Nur wenn dem Beklagten kraft der ihm in geschichtlicher Überlieferung überkommenen Organisationsgewalt die Möglichkeit zur Verfügung steht, die dauernde Verbindung von Pfarrstellen auch gegen den Willen der beteiligten Kirchenvorstände anzuordnen, kann die Landeskirche der ihr obliegenden Aufgabe des Zusammenhalts des Kirchenkörpers gerecht werden. Daher muß eine entsprechende Auslegung des Art. 37 RO, falls sie überhaupt möglich und vertretbar ist, die richtige sein. Daß diese Auslegung nach dem Wortlaut oder der Entstehungsgeschichte ausgeschlossen wäre, kann nach den bisherigen Ausführungen keinesfalls gesagt werden. Es muß daher die nach Sinn und Zweck der Bestimmung gebotene Interpretation den Ausschlag geben, die dahin geht, daß den Kirchenvorständen nur eine beschlußförmige Stellungnahme eingeräumt ist, während dem Beklagten die Entscheidung über die dauernde Verbindung zukommt, ohne daß er dabei an eine entsprechende Initiative der Kirchenvorstände oder an deren Zustimmung gebunden wäre.

VI.

Der Einwand der Revisionsklägerinnen, der Beklagte habe im vorliegenden Falle eine grundsätzliche Frage nach seinen Vorstellungen lösen wollen und damit in die der Landessynode gemäß Art. 89 RO zukommende Zuständigkeit eingegriffen, Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen aufzustellen, greift nicht durch. Es trifft zwar zu, daß zufolge Art. 89 Ziffer 11 RO die Landessynode zuständig ist, „Grundsätze für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Anstellung im Pfarramt aufzustellen“, und es ist den Revisionsklägerinnen zuzugeben, daß die Grundsatzkompetenz der Landessynode auch die in dieser Vorschrift nicht besonders erwähnte dauernde Verbindung von Pfarrstellen mit zu umfassen scheint. Gleichwohl hat der Beklagte mit seinen hier strittigen Entscheidungen nicht in die Zuständigkeit der Landessynode eingegriffen; denn er hat keine Grundsätze für die dauernde Verbindung von Pfarrstellen aufgestellt, sondern nur von der ihm in Art. 37 RO verliehenen Befugnis zur Entscheidung bestimmter Einzelfälle Gebrauch gemacht. Sicherlich könnte nach der Überzeugung des Senats die Aufstellung entsprechender Grundsätze dem beklagten Landeskirchenamt Maßstäbe für die Behandlung von dauernden Pfarrstellenverbindungen an die Hand geben und es davon befreien, im Einzelfall die beteiligten Kirchenvorstände von den Gründen der an sie ergehenden unverbindlichen Anregungen zu überzeugen. Solange jedoch solche Grundsätze nach der allein maßgeblichen Entscheidung der Landessynode noch nicht vorhanden sind, muß der Beklagte befugt sein, auch ohne sie Entscheidungen nach Maßgabe des Art. 37 RO zu treffen. Daß derartige Entscheidungen, wenn sie in größerer Zahl ergehen sollten, eine über den Einzelfall hinausgehende und für zukünftige Fälle vorgreifliche Bedeutung entfalten können, ist nicht zu leugnen. Diese Folge ist indessen in der Regel mit der Entscheidung einer Anzahl gleichartiger oder ähnlicher Fälle verbunden. Ein Übergriff in die Rechte der Legislative kann darin nicht erblickt werden. Anders wäre es, wenn Art. 37 RO einen Vorbehalt für Grundsätze oder Ausführungsbestimmungen, die bei der Handhabung der Vorschrift zu beachten wären, enthielte. Weder ist dies der Fall, noch erhebt die Rechtsordnung vom 6. Mai 1958 die Anordnung der dauernden Verbindung bestehender Pfarrstellen in die Gesetzgebungsmacht der Landessynode oder die Ordnungsgewalt der Kirchenleitung. Daher verletzt eine Einzelregelung von Fall zu Fall, solange ihr keine Grundsatzregelung der Landessynode zugrunde liegt, auch nicht die Rechtsgleichheit oder ein Gebot abstrakter Regelung.

VII.

Dem erstinstanzlichen Urteil ist auch insoweit zuzustimmen, als es Ermessensfehler des Beklagten verneint hat. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob im kirchlichen Bereich der Begriff des Ermessens, wie es in der staatlichen Verwaltung geübt wird, anwendbar ist. Denn nach der gegebenen Sachlage hat der Beklagte mit seiner Entscheidung ersichtlich nicht die Grenzen seiner gesetzlichen Befugnis über-

schritten oder von ihr einen falschen, insbesondere unsachlichen, Gebrauch gemacht. Der Senat ist vielmehr der Überzeugung, daß die gegenständlichen Voraussetzungen für eine dauernde Verbindung der Pfarrstellen der klagenden Kirchengemeinden mit einleuchtenden Gründen bejaht werden können, auch wenn damit Nachteile verbunden sein sollten. Den von den Revisionsklägerinnen angeführten Nachteilen (Verminderung der Zahl der Synodalen, Verlust des Freibetrages der Kriegsschadenumlage, Beschränkungen im Stellenbesetzungsrecht der zuständigen Stellen sowie in der Wohnsitz- und Pfarrhauswahl des Geistlichen) kommt schon deshalb keine entscheidende Bedeutung zu, weil diese Nachteile notwendigerweise mit der angegriffenen Maßnahme verbunden sind, so daß, wollte man sie den Ausschlag geben lassen, eine dauernde Verbindung von Pfarrstellen in keinem Falle angeordnet werden könnte. Darüber hinaus kann diesen Nachteilen erhebliches Gewicht auch um deswillen nicht beigemessen werden, weil sie gerade auf dem gemeindlichen Wirkungsfelde nicht eintreten, das — wie die Klägerinnen in anderem Zusammenhange wiederholt betonen — das Wesentliche einer Kirchengemeinde darstellt, nämlich Gottesdienst und seelsorgerliche Betreuung. Für den Verkündigungsauftrag und die Verwaltung der Sakramente (Grundartikel 6 und 7 sowie Art. 2 RO) kann die Verbindung der Pfarrstellen von D. und F. sogar Vorteile mit sich bringen, weil sie eine größere Sicherung in der Betreuung der Gemeinde D. gewährleistet als eine Vakanzregelung, die je nach den Umständen verschieden geregelt werden kann, z. B. auch in der Weise, daß mehrere Pastoren mit der Versorgung betraut werden, wodurch eine weitgehende Unregelmäßigkeit in dem Predigtamt und dem anderen Dienst an der Gemeinde eintreten könnte. Eine Zusammenfassung der Pfarrstellen beider Gemeinden sichert der Gemeinde D. dagegen eine regelmäßige Versorgung durch den Pastor von F. Auch bei einer etwaigen Neubesetzung von F. bleibt die Verbindung mit D. bestehen. So ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes auch bei dieser Betrachtung nicht als willkürlich anzusehen, sondern als eine angemessene Lösung im Interesse einer Gemeinde, deren Seelenzahl so gering ist, daß sie unter den jetzigen Umständen nicht den ganzen Dienst eines Pastors in Anspruch nehmen kann ...

Nr. 2 Kirchenverfassung, Pfarrerrrecht, ordinierte Kirchenbeamte (Hamburg).

1. **Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der Revision gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz.**
2. **Billigkeitsentscheidungen in Verfahren vor der Schlichtungsstelle.**
3. **Formerfordernisse der Ernennung zum Kirchenbeamten.**
4. **Zur verfassungsrechtlichen Stellung des Landeskirchenamtes Hamburg.**

§§ 30, 67, 86, 101 des Pfarrergesetzes der VELKD
§ 8 der Ordnung für die Schlichtungsstelle (An-

lage zu § 67 des Pfarrergesetzes)
 § 8 der Verfahrens- und Geschäftsordnung für
 das Verfassungs- und Verwaltungsgericht
 Artikel 24, 43, 53, 54 der Hamburgischen Kirchen-
 verfassung vom 9. Januar 1959
 § 10 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom
 10. März 1928
 Artikel I Ziff. 12 Hamburgisches Anwendungs-
 gesetz zum Pfarrergesetz
 Kirchenbeamtenordnung DEK vom 13. April 1939

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten
 Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil
 vom 15. Juli 1966 — RVG 1/66 —.

Der Revisionskläger war Gemeindepfarrer in Ham-
 burg und wurde 1955 in das neugeschaffene Amt eines
 theol. Kirchenrates berufen. 1959 wurde er Mitglied des
 unter der Kirchenverfassung vom 9. Januar 1959 neu-
 gebildeten Landeskirchenamtes. 1965 versetzte der be-
 klagte Kirchenrat den Revisionskläger wegen Errei-
 chens der Altersgrenze nach dem kirchlichen Ruhe-
 standsgesetz vom 10. März 1928 als Kirchenbeamten in
 den Ruhestand. Der Revisionskläger beantragte da-
 gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle mit der
 Begründung, daß die für ihn maßgebende Altersgrenze
 nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres, sondern die
 des 68. Lebensjahres sei (§ 86 des Pfarrergesetzes). Die
 Schlichtungsstelle der Ev.-luth. Kirche im Hambur-
 gischen Staate bejahte die Kirchenbeamteneigenschaft
 des Revisionsklägers und wies den Antrag mit Beschluß
 vom 13. September 1965 zurück. Sie ließ die Revision
 mit folgender Begründung zu:

„Da es sich bei den Fragen, ob die im § 86 Abs. 1
 Pfarrergesetz vorgesehene Altersgrenze von 68 Jah-
 ren auch auf solche Pfarrer zutrifft, die theologische
 Mitglieder einer kirchlichen Verwaltungsbehörde
 sind, und ob die theologischen Mitglieder des Lan-
 deskirchenamtes der Hamburgischen Landeskirche
 als ‚Kirchenbeamte‘ im Sinn des § 101 Pfarrergesetz
 anzusehen sind, um Rechtsfragen von grundsätz-
 licher Bedeutung handelt, ist gemäß § 8 der Ord-
 nung die Revision an das Verfassungs- und Verwal-
 tungsgericht der Vereinigten Kirche insoweit für
 zulässig erklärt worden.“

Die Revision gegen den Beschluß der Schlichtungs-
 stelle vom 13. September 1965 wird auch insoweit
 zugelassen, als die Schlichtungsstelle es abgelehnt
 hat, eine Billigkeitsentscheidung zu treffen, da sie
 den Charakter eines kirchlichen Verwaltungsgerichts
 habe, für das die Grundsätze der staatlichen Ver-
 waltungsgerichtsbarkeit Geltung hätten.“

Auf die Revision des Antragstellers hob das Verfas-
 sungs- und Verwaltungsgericht die angefochtenen Ent-
 scheidungen der Schlichtungsstelle und des beklagten
 Kirchenrates auf.

Aus den Gründen:

Die Revision ist zulässig und auch begründet.

I. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen hat
 der Senat wie jedes andere erkennende Gericht
 selbständig und von Amts wegen zu prüfen.

1. Die Revision ist rechtzeitig eingelegt. Weder die
 Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu
 § 67 des Pfarrergesetzes) noch die Verfahrens-
 und Geschäftsordnung des erkennenden Gerichtes
 schreiben eine bestimmte Frist für die Ein-
 legung der Revision vor. Allerdings sollen nach

§ 8 der Verfahrens- und Geschäftsordnung die
 Vorschriften der ZPO sinngemäß Anwendung
 finden. In Betracht kommt dabei in erster Linie
 die Ausschußfrist des § 552 Halbs. 2 ZPO. Der
 Beschluß der Schlichtungsstelle ist erst am
 14. Dezember 1965 ergänzt, also im Sinne des
 § 552 ZPO vollständig geworden, und erst am
 10. Januar 1966 übersandt worden, also frühe-
 stens am 11. Januar 1966 zugegangen. Die
 5 Monate währende Ausschußfrist ist also kei-
 nesfalls verstrichen. Zudem entbehrt die ange-
 fochtene Entscheidung auch in ihrer ergänzten
 Gestalt einer hinreichenden Rechtsmittelbeleh-
 rung, die gerade bei der unbestimmten Fassung
 der Verfahrensvorschriften als unerläßlich gelten
 muß, soll die Monatsfrist des § 552 Halbs. 1 ZPO,
 sofern es auf diese Frist überhaupt ankommen
 sollte, in Gang gesetzt werden. Andererseits
 kann bei dem grundsätzlichen Bestreben des
 kirchlichen Rechtes, formale Schwierigkeiten tun-
 lichst zu vermeiden, gesagt werden, daß der
 Senat auch vor Beginn der Frist des § 552
 Halbs. 1 ZPO entscheiden kann, wenn beide Par-
 teien wie im vorliegenden Falle ihr Einverständ-
 nis erklärt haben.

2. Der Revisionskläger war zu seinem Antrag nach
 § 67 des Pfarrergesetzes schon deshalb legiti-
 miert, weil er behauptet, noch gesamtkirchlicher
 Pfarrer der Hamburgischen Landeskirche zu sein
 und als solcher in seiner ihm aus dem Pfarrer-
 recht zustehenden dienstrechtlichen Stellung ver-
 letzt zu sein. Bei der verfahrensrechtlichen Prü-
 fung entscheidet das behauptete Rechtsverhältnis.
 Daher hat die Schlichtungsstelle mit Recht den
 Antrag des Revisionsklägers entgegengenom-
 men. Ob die Sachbehauptungen zutreffen, ist im
 Rahmen der Sachprüfung zu erörtern, vgl.
 unter II.
3. Es ist ferner der Schlichtungsstelle darin zuzu-
 stimmen, daß auch die weiteren Zulassungsvor-
 aussetzungen für einen Antrag auf Nachprüfung
 nach § 1 Abs. 1 der Ordnung für die Schlich-
 tungsstelle vorliegen, wobei die Frage nicht
 näher zu prüfen ist, ob der mit dem Antrag auf
 Nachprüfung angefochtene Beschluß des Revi-
 sionsbeklagten lediglich deklaratorische Bedeu-
 tung hat. Dieser Beschluß enthält jedenfalls auch
 die konstitutive Entschließung, den Revisions-
 kläger fortan als in Ruhestand befindlich zu be-
 handeln. Diese Entschließung ist letztinstanzlich.
4. Dem erkennenden Senat ist die Frage vorgelegt,
 ob der vom Revisionskläger geltend gemachte
 Anspruch besteht, weiterhin als gesamtkirch-
 licher Pfarrer behandelt zu werden, insbesondere
 mit den sich daraus ergebenden pensionsrecht-
 lichen Folgen. Die Befugnis des Senats zur Prü-
 fung dieser Frage erscheint zunächst nicht ganz
 zweifelsfrei. Denn § 8 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung
 für die Schlichtungsstelle beschränkt das Verfas-
 sungs- und Verwaltungsgericht auf die Nachprü-
 fung der Frage, wegen derer die Revision zu-
 gelassen worden ist. Diese Bestimmung weicht
 von den Grundsätzen des allgemeinen Verfah-
 rensrechts ab. Zwar hat sich die Zulassungsrevi-

sion im allgemeinen Verfahrensrecht in zunehmendem Maße eingebürgert (vgl. z. B. § 132 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960). Ein Revisionsgericht ist aber nach sonst geltenden Grundsätzen nicht auf die Nachprüfung der Rechtsfragen beschränkt, die von dem Vorderrichter als Zulassungsvoraussetzungen angesehen werden. Im vorliegenden Falle könnte demgegenüber eine enge Auslegung des § 8 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle dazu führen, daß die den Gegenstand des Verfahrens bildende Frage nach dem Status des Revisionsklägers unentschieden bliebe und der Senat sich auf eine gutachtliche Äußerung zu den von der Schlichtungsstelle vorgelegten allgemeinen Fragen beschränken müßte. Das kann aber nicht im Sinne der vom Gesetzgeber eröffneten Revisionsmöglichkeit liegen. § 8 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle ist daher, um einen schwer erträglichen Widerspruch zu allgemeinen Verfahrensgrundsätzen zu vermeiden, weit auszulegen. Die dem erkennenden Senat vorgelegte Frage ist wie folgt zu formulieren: Ist der Revisionskläger als theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes Kirchenbeamter geworden, und gelten für ihn deshalb die pensionsrechtlichen Folgerungen des § 10 Abs. 2 KRG anstelle von § 86 Abs. 1 des Pfarrergesetzes? Diese Frage ist von den im Zulassungsbeschluß der Schlichtungsstelle formulierten Fragen nicht zu trennen und ist deshalb ihrerseits von grundsätzlicher Bedeutung.

II. Die Revision ist sachlich begründet.

1. Die Schlichtungsstelle geht zutreffend davon aus, daß es im Sinne der Verfassung der Hamburgischen Kirche liegt, auch die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes als Kirchenbeamte zu berufen, und daß auf diese so Berufenen § 10 Abs. 2 KRG Anwendung findet.

a) Nach Art. 53 der Verfassung der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 ist das Landeskirchenamt die Verwaltungsbehörde der Landeskirche und hat die laufende Verwaltung nach den grundsätzlichen Anweisungen des Kirchenrates zu führen. Gemäß § 54 der Verfassung entscheidet das Landeskirchenamt durch Beschluß, sofern nicht der Präsident allein entscheiden kann; im letzteren Fall kann dieser nach allgemeinen Grundsätzen durch den Referenten vertreten werden. Jedes Mitglied, auch jedes theologische Mitglied, untersteht also einer zweifachen Anweisungsbefugnis, nämlich der des Kirchenrates und der des Kollegiums. Eine solche Stellung kann sachgemäß nur durch Beamte wahrgenommen werden, deren Dienstverhältnis wesensmäßig durch Über- und Unterordnung und Gehorsamspflicht mitbestimmt ist. Die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers ist dagegen durch das Pfarrergesetz inhaltlich in ganz andersartiger Weise, nämlich von der Ordination her, geregelt. Sie ergibt sich im allgemeinen aus § 3 Abs. 1

bis 3 des Pfarrergesetzes; nach Abs. 4 aaO. untersteht der Pfarrer lediglich der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

Nach Art. 54 der Hamburgischen Verfassung besteht das Landeskirchenamt aus dem Präsidenten und aus juristischen, theologischen und weiteren Mitgliedern, die hauptamtlich oder nebenamtlich berufen werden können. Die Verfassung macht also keinen Unterschied in der dienstrechtlichen Stellung der juristischen und theologischen Mitglieder. Ihr Amt besteht in der Mitgliedschaft im Landeskirchenamt. Dagegen kann nicht eingewandt werden, daß Art. 54 der Verfassung die Möglichkeit schafft, Pastoren als nebenamtliche Mitglieder zu berufen, die dabei selbstverständlich dienstrechtlich Pfarrer bleiben. Es kommt bei vielen Behörden vor, daß nebenamtliche Mitglieder berufen werden, welche keine Beamten sind. Die Hamburgische Verfassung kennt allerdings in Art. 18 Abs. 2 auch gesamtkirchliche Pfarrämter. Sie sind vorgesehen für Aufgaben nach Art. 18 Abs. 1 der Verfassung. Die Mitgliedschaft im Landeskirchenamt ist aber in Abs. 1 aaO. nicht genannt, auch sind die hier genannten Aufgaben ganz anderer Natur als die Mitwirkung in der landeskirchlichen Verwaltung. Auch von hier aus ergibt sich, daß die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht gesamtkirchliche Pastoren sind. Sind die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes aber Beamte, so findet auf sie auch § 10 Abs. 2 KRG in der Fassung vom 30. März 1960 Anwendung. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen juristischen und theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes und setzt gleichmäßig für beide das Pensionierungsalter auf das 65. Lebensjahr fest. Der Revisionskläger glaubt aus § 1 des schon aus dem Jahre 1928 stammenden und mehrfach überarbeiteten Gesetzes eine andere Auslegung ableiten zu können. Es mag zugegeben werden, daß der Sprachgebrauch des Gesetzes einer Bereinigung fähig wäre. Dennoch ist die Bestimmung des § 10 Abs. 2 KRG auch im Zusammenhang klar; besonders weil nach dem Sinn der Verfassung der Hamburgischen Kirche die hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes Kirchenbeamte sind. Diese Auffassung wird durch die Gesetzgebungsgeschichte eindeutig bestätigt... Zudem wird diese richtige Auffassung ausdrücklich durch die spätere Kirchengesetzgebung bestätigt, wie sich aus Art. I Ziffer 12 des Hamburgischen Anwendungsgesetzes zum Pfarrergesetz ergibt. Danach treten die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand.

b) An diesem Rechtszustand hat sich durch das Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche nichts geändert. Aus dem Wortlaut des § 101 des Pfarrergesetzes geht unzweideutig hervor, daß er an dem gegenwärtigen Rechtszustand nichts ändern, sondern die Regelung des Status der ordinierten Kirchenbeamten weiterer

Gesetzgebung vorbehalten will. Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes besitzen zwar die Rechte des geistlichen Standes und können sich insofern an den Aufgaben des Pfarramtes nach § 3 des Pfarrergesetzes beteiligen und können an ihnen beteiligt werden, sie können auch Pfarrkonventen angehören. Sie sind aber nach dem Willen der Verfassung dienstrechtlich nicht Pfarrer, sondern Beamte und können sich daher auf § 86 des Pfarrergesetzes nicht berufen. Die Regelung des Hamburgischen KRG ist dabei auch sachgemäß. Denn es wäre kirchlich und theologisch schwer erträglich, wenn Theologen, die im gleichen Amt wie die Juristen tätig sind, für sich ein persönliches Privileg im Pensionierungsdienstalter beanspruchen könnten. Das besondere Pensionierungsdienstalter für Pfarrer, wie es in § 86 des Pfarrergesetzes geregelt ist, gründet sich auf die Besonderheit des pfarramtlichen Dienstes, nicht auf die besonderen Rechte des geistlichen Standes. Im Pfarramt mögen die Erfahrung, die Reife und Würde des Alters die Behinderungen durch das höhere Alter ausgleichen, sowohl hinsichtlich der Eignung als auch hinsichtlich des Vertrauens der Gemeinde. Die Beanspruchung des theologischen Mitgliedes eines Landeskirchenamtes ist von anderer Art und daher mit derjenigen des Pfarramtes nicht vergleichbar. Von daher rechtfertigt sich die übliche beamtenrechtliche Altersgrenze für die Mitglieder der Behörden.

2. Die zu theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes berufenen Pastoren werden statusrechtlich aber nur dann Kirchenbeamte, wenn sie ebenso wie andere Beamte in gesetzmäßiger Weise in das Beamtenverhältnis berufen werden. Diese Berufung geschieht nach allgemeinem deutschem Beamtenrecht, insbesondere seit dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (§ 27), durch Aushändigung und Annahme einer Ernennungsurkunde, welche die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten muß. Diese Bestimmung ist nicht etwa typisch nationalsozialistisches Recht. Die äußere Förmlichkeit ist vielmehr das unentbehrliche Mittel, um den zu Ernennenden vor der Annahme der Urkunde zuverlässig darüber zu unterrichten, daß er sich in besonderer Weise der Hoheitsgewalt des Dienstherrn unterstellen soll, wie dies der Beamte tun muß. Wenn im älteren deutschen Beamtenrecht die Ernennungsurkunde der konstitutiven Kraft entbehrte, so erklärte sich dies daraus, daß damals eben das Beamtenverhältnis als Vertragsverhältnis begründet wurde, während die Ernennung heute als Hoheitsakt des Dienstherrn gilt. Ein solcher Hoheitsakt bedarf unzweideutiger Form, gerade auch deshalb, damit dem Betroffenen die Tragweite seiner Entscheidung vor Augen geführt wird, die in der Annahme der Urkunde enthalten ist. Die Formbestimmung dient also gerade auch dem Schutz und der Freiheit des Einzelnen. Sie ist demgemäß auch in das geltende Beamtenrecht des freiheitlichen Rechtsstaates übernommen worden (vgl. § 5 des

Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 6 des Bundesbeamtengesetzes), und zwar mit der Maßgabe, daß eine entsprechende Urkunde auch bei der bloßen Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auszustellen ist. Diese Formvorschriften enthielt auch die Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939. Denn nach § 1 dieser Ordnung ist Kirchenbeamter nur, wer ausdrücklich in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen ist, und nach § 2 der Ordnung gelten für Kirchenbeamte sinngemäß die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes. Die Übergangsvorschrift des § 24 aaO. ändert hieran nichts. Die Kirchenbeamtenordnung galt nach 1945 bis zur Neuordnung des kirchlichen Beamtenrechts fort (vgl. § 4 der VO des Rates der EKD vom 2. Mai 1946). Ob sie in Hamburg noch gilt, kann dahingestellt bleiben. Insofern die Bestimmungen des Beamtenrechtes die Freiheit des Einzelnen beim Eintritt in ein Beamtenverhältnis schützen, sind sie allgemeines Recht, von dem auch das kirchliche Recht nicht abweichen will, sofern keine besonderen aus dem Wesen des Kirchenrechts sich ergebenden Gründe eine Abweichung erfordern. So wird etwa die Berufung zum Pfarrer nach § 17 des Pfarrergesetzes durch die Einführung in einem Gottesdienst nach der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden vollzogen. Eine solche Einführung weist in noch viel höherem Grade auf die Verpflichtungen des Amtes hin als die Aushändigung einer Urkunde. Dennoch behält auch die Urkunde nach § 18 des Pfarrergesetzes konstitutive Bedeutung. Auch die neueren Kodifikationen des kirchlichen Beamtenrechts zeigen, daß an den Formerfordernissen der Ernennungsurkunde festgehalten worden ist (vgl. z. B. § 6 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 18. März 1954).

Bereits aus den tatsächlichen Feststellungen der Schlichtungsstelle ergibt sich mittelbar, daß dem Revisionskläger eine Urkunde über seine Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis niemals ausgestellt worden ist. Nach dem eigenen Vortrag des Vertreters des Revisionsbeklagten, dem vom erkennenden Senat zur Information Zeit und Gelegenheit gegeben war, ist der Revisionskläger am 16. Mai 1955 zum gesamtkirchlichen Pfarrer berufen worden. Am 19. Dezember 1960 erhielt er zwar eine Urkunde über seine Ernennung zum Oberkirchenrat. Diese Urkunde entbehrt jedoch der entscheidenden Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“. Sie hat nur die Bedeutung, die Mitgliedschaft des Revisionsklägers in dem neugebildeten Landeskirchenamt zu klären, evtl. verbunden mit einer Beförderung... Die unabdingbare Mitwirkung des Amtsträgers bei einem hoheitlichen Ernennungsakt setzt die unzweideutige urkundliche Erklärung des Dienstherrn voraus, daß es sich um die Berufung in ein Beamtenverhältnis handelt. Der Revisionskläger hätte also, um den Status des Kirchenbeamten zu erlangen, eine den genannten Formerfordernissen entsprechende Urkunde bekommen müssen. Da es hieran fehlt, ist er niemals Kirchenbeamter geworden, son-

dem gesamtkirchlicher Pfarrer geblieben, obgleich seit der Einrichtung des Landeskirchenamtes eine solche Stelle im Stellenplan der Hamburgischen Kirche nicht vorgesehen ist.

3. In der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 1966 hat der Vertreter des Revisionsbeklagten vorgetragen: Alle Hamburger Pastoren hätten, wie auch das Ruhestandsgesetz zeige, die Stellung von Beamten gehabt. Die Urkunde vom 19. Dezember 1960 enthalte lediglich eine Beförderung und genüge daher den Formvorschriften. Nähme man das nicht an und gehe man von der Pfarrereigenschaft des Revisionsklägers aus, dann seien die Regelungen des § 10 Abs. 2 KRG und Art. I Ziff. 12 des Anwendungsgesetzes zum Pfarrergesetz durch § 30 Abs. 3 des Pfarrergesetzes gedeckt. Das Landeskirchenamt Hamburg sei im Sinne dieser Vorschrift kirchenleitendes Organ, wie sich aus Art. 43 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 3 der Verfassung, aus der Geschäftsordnung und Delegationsanordnung des Kirchenrates sowie aus der Praxis ergebe.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Wenn das Kirchliche Ruhestandsgesetz einem älteren Sprachgebrauch folgend auch die Pastoren als Beamte bezeichnet, so gebraucht es doch diese Bezeichnung in einem weiteren Sinn. Dies kommt deutlich auch in seiner Fassung zum Ausdruck, wenn es in § 1 heißt: „Im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte“, dann aber Pastoren und sonstige Amtsinhaber voneinander unterschieden werden. Das Dienstverhältnis des Pastors ist nur in der frühen Zeit des Staatskirchentums im wesentlichen als dasjenige eines „fürstlichen Dieners“ und damit in wesentlichen Stücken als „Beamtenverhältnis“ im Sinne der damaligen Zeit gehandhabt worden. Bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts sind Staats- und Kirchendiener immer voneinander unterschieden worden. Der Revisionskläger hat statusrechtlich niemals in einem anderen Dienstverhältnis als dem eines Pastors gestanden. Da er Pastor geblieben ist, wie unter Ziffer 2 dargelegt, so gelten für ihn die Pensionierungsvorschriften des § 86 des Pfarrergesetzes. Dagegen findet § 30 des Pfarrergesetzes insbes. Abs. 3 dieser Bestimmung, auf ihn keine Anwendung. Der Revisionskläger ist nicht Mitglied eines kirchenleitenden Organs. Die Leitung der Hamburgischen Kirche liegt nach Art. 24 der Verfassung bei Synode, Bischof und Kirchenrat. Davon ist das Landeskirchenamt als Verwaltungsbehörde der Landeskirche deutlich abgehoben (vgl. Art. 53 Abs. 1 der Verfassung). Das Landeskirchenamt ist wie jede andere Verwaltungsbehörde weisungsgebunden, und zwar an die Anweisungen des Kirchenrates. Es können ihm auch nur Verwaltungsangelegenheiten zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen werden (vgl. Art. 43 Abs. 3 der Verf.). Daran würde auch eine Praxis nichts ändern, welche das Landeskirchenamt weitgehend an den Sitzungen des Kirchenrats beteiligt und ihm so die Möglichkeit unmittelbarer Einwirkung auf die Entschlüsse des Kirchenrates einräumt (vgl. die z. Z. geltende Geschäftsordnung des Kirchen-

rats vom 13. Januar 1964). Auch im staatlichen Bereich werden vielfach die Beamten der Ministerien, namentlich die obersten Beamten, zu den Sitzungen des Kabinetts beigezogen, ohne daß sie hierdurch eine ministerähnliche Stellung erhielten. Eine Ausnahmeregelung für Mitglieder des Landeskirchenamtes gemäß § 30 des Pfarrergesetzes ist demnach gegenüber dem übergreifenden Gesetzgebungsrecht der Vereinigten Kirche nicht möglich. Ein besonderes Pensionierungsalter der theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes Hamburg setzt deren Beamten-eigenschaft voraus...

III. Es kommt zur Entscheidung in der Sache demnach auf das rechtliche Selbstverständnis der Schlichtungsstelle nicht mehr an. Jedoch hat die Schlichtungsstelle diese Frage dadurch dem erkennenden Senat ausdrücklich vorgelegt, daß sie die Revision aus insoweit zugelassen hat, „als die Schlichtungsstelle es abgelehnt hat, eine Billigkeitsentscheidung zu treffen, da sie den Charakter eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes habe, für das die Grundsätze der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit Geltung hätten“. Der erkennende Senat hält sich für befugt und verpflichtet, die gestellte Frage wenigstens insoweit zu beantworten, als sie in Beziehung zu der entschiedenen Frage stehen könnte. Es kann kein Zweifel sein, daß das Pfarrergesetz die Bezeichnung Schlichtungsstelle mit Bedacht gewählt hat. Nur der gewissermaßen schiedsgerichtsartige Charakter der Schlichtungsstelle vermag auch die ungewöhnliche Rechtsmittelbeschränkung in § 8 der Ordnung für die Schlichtungsstelle in der Anlage zu § 67 des Pfarrergesetzes zu erklären. Es muß hieraus gefolgert werden, daß die Schlichtungsstelle in besonderem Maße auf die Billigkeit des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen hat. Billigkeitsentscheidungen sind aber in gewissen Grenzen auch Aufgabe der staatlichen Gerichte. Sicherlich ist keine Billigkeitsentscheidung über die Frage denkbar, wann allgemein die theologischen Mitglieder eines Landeskirchenamtes in den Ruhestand treten. Jedoch können sich im Einzelfall Billigkeitsprobleme ergeben, besonders in einem Zeitpunkt, in welchem frühere Mitarbeiter landeskirchlicher Organe in ein neugebildetes Landeskirchenamt übernommen wurden. Weder die Verfassung der Hamburgischen Kirche mit Einführungsgesetz noch die Neufassung des KRG enthalten für solche Personen aber Übergangsbestimmungen. In solchem Falle hätte auch jeder staatliche Richter in einer auf den Einzelfall gestellten Entscheidung die Frage zu stellen, ob nicht doch aus Billigkeitsgründen dem früheren Recht ganz oder teilweise zu folgen wäre. Der Schlichtungsstelle ist darin zuzustimmen, daß die Unterscheidung kirchlichen und staatlichen Rechts nicht zu einer Abwertung des staatlichen Rechtes führen darf. In einem Volk und Staat mit langer christlicher Geschichte werden sich namentlich bei Billigkeitsentscheidungen Erwägungen christlicher Herkunft immer wieder durchsetzen. Es ist infolgedessen eine rein theoretische Frage, ob in dem vorliegenden Falle eine kirchliche Billigkeitsentscheidung zu anderen Ergebnissen gelangen müßte als eine weltliche, sofern überhaupt die Billigkeit hätte angerufen werden müssen...

Nr. 3 Pfarrerrecht (Hannover).

1. **Zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf Superintendenten der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.**
2. **Voraussetzungen und Gliederung des Versetzungsverfahrens nach § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes (PfG).**
3. **Bedeutung des Begriffs „ohne Zustimmung“ in § 71 Abs. 1 Buchst. c PfG.**

§§ 70 ff. des Pfarrergesetzes der VELKD
Art. 1, 53, 54 Hann. Kirchenverfassung vom
11. Februar 1965

§§ 16 ff. Hann. Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 2. April 1965

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 29. November 1966 — RVG 2/66 —.

Das beklagte Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versetzte den Kläger gem. §§ 71 Abs. 1 Buchst. c, 72 Abs. 2 PfG wegen mangelnden geistlichen Wirkens aus seiner Stelle als Pfarrer und Superintendent. Seinen Einspruch wies es zurück. Auf die Klage hob der Rechtshof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit Urteil vom 21. Februar 1966 die Versetzungsverfügung und den Einspruchsbescheid auf. Die Revision wurde zugelassen. Die Revision des Landeskirchenamtes führte zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Klageabweisung.

I.

In Übereinstimmung mit beiden Parteien geht das angefochtene Urteil davon aus, daß der Kläger als Superintendent Pfarrstelleninhaber i. S. der §§ 23 ff. PfG ist und den Vorschriften des Pfarrergesetzes über die „Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle“ (§§ 71 ff. PfG) unterliegt.

Dem ist zuzustimmen.

1. Das Pfarrergesetz regelt die Rechtsverhältnisse aller in den Dienst der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer (§ 1), nämlich derjenigen, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben, ordiniert und in den Dienst der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen berufen sind (§ 5). Es regelt im IV. Abschnitt die Aufgaben des Pfarrers in der Gemeinde (§§ 23 bis 28), in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe (§ 29) und in einem kirchenleitenden Amt (§ 30). In welche dieser drei Gruppen der Superintendent einzureihen ist, bestimmt das Pfarrergesetz nicht, überläßt diese Frage vielmehr gliedkirchlicher Regelung. Dies ergibt sich für den Pfarrer in einem kirchenleitenden Amt ausdrücklich aus § 30 Abs. 3. Die Rechtsstellung des Superintendenten, der im Pfarrergesetz nicht erwähnt wird, muß daher dem Recht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers entnommen werden. Deren Verfas-

sung vom 11. Februar 1965 (KV) ergibt, daß der Superintendent die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Pfarrämter und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, soweit sie im Dienst der Verkündigung tätig sind, in seinem Kirchenkreis hat (Art. 53). Die Verfassung bestimmt in Art. 54 ferner, daß das Amt des Superintendenten mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden ist. Im Gegensatz hierzu haben, wie der IV. Teil der Verfassung „Leitung und Verwaltung der Landeskirche“ ergibt, der Landesbischof die geistliche Leitung der Landeskirche und das Kanzelrecht in allen Gemeinden (Art. 62, 63) und die Landessuperintendenten die geistliche Leitung ihres Sprengels sowie das Kanzelrecht und eine Predigtstätte in ihrem Sprengel (Art. 68, 70). Aus dieser Verfassungsregelung folgt, daß der Superintendent in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nicht Pfarrer in einem kirchenleitenden Amt ist, sondern Pfarrer in der Gemeinde, betraut mit einem kirchlichen Aufsichtsamt. Auch enthält die hannoversche Ausführungsgesetzgebung zum Pfarrergesetz keine Bestimmung darüber, daß der Superintendent Inhaber eines kirchenleitenden Amtes i. S. von § 30 Abs. 3 PfG sei. Hiernach finden auf den Superintendenten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über Pfarrstelleninhaber Anwendung.

2. § 71 PfG legt — vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung — die Voraussetzungen fest, unter denen ein Pfarrstelleninhaber, abweichend von dem Grundsatz der Unversetzbarkeit (§ 70 Abs. 1 Satz 1), „ohne seine Zustimmung“ versetzt werden kann. Von dieser durch § 71 PfG gegebenen Versetzungsmöglichkeit nimmt das Recht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers den Inhaber einer Superintendenturpfarrstelle nicht aus.

Die §§ 16 ff. des Kirchengesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (ErgG) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) regeln die weiteren möglichen Gründe für die Versetzung eines Pfarrers ohne seine Zustimmung. Während die §§ 16 und 17 ErgG diese Erweiterung der Versetzungsgründe deutlich machen durch die Worte „aus folgenden weiteren Gründen“ (so § 16) und „ferner“ (so § 17), trifft § 18 ErgG eine Sonderbestimmung für Inhaber von Pfarrstellen, die mit einem Aufsichts- oder Lehramt verbunden sind, ohne einen solchen die Erweiterung klarstellenden Zusatz. Die mögliche Wortinterpretation, daß Inhaber von Superintendenturpfarrstellen abweichend von § 71 PfG ausschließlich unter der Voraussetzung des § 18 ErgG versetzt werden dürften, ginge aber fehl. Auch Superintendenten können vielmehr ohne ihre Zustimmung nach Maßgabe des § 71 PfG versetzt werden.

- a) Dies folgt einmal schon daraus, daß selbst der Landesbischof und die Landessuperintendenten unter gewissen, ihrer Stellung entsprechenden Voraussetzungen abberufen werden können (VO der Kirchenregierung vom 30. September 1937 — Kirchl. Amtsbl. S. 199

— und NotVO des Vorl. Kirchensenats vom 25. April 1946 — Kirchl. Amtsbl. S. 25). Gälte § 71 PfG nicht für Superintendenten, könnten diese vielmehr ausschließlich unter der Voraussetzung des § 18 ErgG versetzt werden, dann hätten sie gegenüber allen anderen Pfarrern — Gemeindepfarrern, Landessuperintendenten und Landesbischof — eine ganz ungewöhnliche Sonderstellung, für die ein Grund nicht ersichtlich ist.

- b) Sodann ergibt auch die Entwicklungsgeschichte des jetzt geltenden Pfarrerrechts, daß der hannoversche Kirchengesetzgeber keine Ausnahmenvorschriften für Inhaber von Aufsichtsamtspfarrstellen schaffen wollte. Das Pfarrerrecht ist am 1. Juli 1964 in Kraft getreten. Es überläßt, wie schon gesagt, die Regelung des Rechts der im Amt der Kirchenaufsicht und Kirchenleitung stehenden Pfarrer gliedkirchlicher Gesetzgebung. Die Hannoversche Kirchenverfassung datiert vom 11. Februar 1965. Hätte der hannoversche Kirchengesetzgeber die Superintendenten von den Versetzungsvorschriften des § 71 PfG ausnehmen wollen, dann hätte er die Möglichkeit gehabt, in Art. 54 KV statt der jetzigen Verbindung des Superintendentenamtes mit einer bestimmten Pfarrstelle vorzuschreiben, daß dem Superintendenten — wie in Art. 70 Abs. 3 KV für Landessuperintendenten — eine bestimmte Predigtstätte zugewiesen würde. Im übrigen ist, wie die Gesetzesmaterialien ergeben, der jetzige § 18 ErgG erst nachträglich während der Beratungen des Rechtsausschusses der Landessynode mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 29. Januar 1965 eingebracht worden. Aus der Begründung, die der Vertreter des Landeskirchenamtes in der 79. Sitzung der 16. Landessynode vorgetragen hat, ergibt sich der gesetzgeberische Zweck dieser Bestimmung. Sie wurde nur eingeführt im Hinblick auf die geplante Verringerung der Zahl der Kirchenkreise. Man könne, so wurde u. a. ausgeführt, nicht warten, bis beide für eine Zusammenlegung vorgesehene Superintendenturen vakant seien, sondern müsse die Möglichkeit haben, den Inhaber einer aufzuhebenden Superintendenturpfarrstelle zu versetzen. Diesen Vorschlag hat die Landessynode angenommen.

§ 18 ErgG schafft danach eine Erweiterung der Versetzungsmöglichkeiten des § 71 PfG, bedeutet aber nicht dessen Einschränkung mit der Folge, daß Inhaber von Superintendenturpfarrstellen nur gemäß § 18 ErgG versetzt werden könnten.

II.

Der Rechtshof meint, das Versetzungsverfahren nach § 71 PfG sei unzulässig, weil der Beklagte den Kläger nicht vorher gefragt habe, ob er der Übertragung einer anderen Superintendenturpfarrstelle nach § 70 PfG zustimme. Der Weg des § 71 dürfe nicht beschritten werden, ehe nicht die Möglichkeit des § 70 PfG ausgeschöpft sei.

Diese Meinung des Rechtshofs wird von der Revision mit Recht angegriffen.

1. Der IX. Abschnitt des Pfarrergesetzes regelt die „Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer“ und nennt dafür verschiedene Möglichkeiten, nämlich u. a.
 - a) Bewerbung (§ 69)
 - b) Übertragung einer anderen Pfarrstelle mit Zustimmung des Pfarrers (§ 70)
 - c) Versetzung ohne Zustimmung (§ 71).

Diese Gesetzesregelung läßt erkennen, daß die Versetzung nach § 71 PfG nicht im Verhältnis der Subsidiarität zu der Übertragung einer anderen Pfarrstelle nach § 70 PfG steht. Es handelt sich vielmehr um völlig verschiedene Wege zur Stellenveränderung eines Pfarrers. Die Kirchenbehörde, die die Versetzung erzwingen zu müssen glaubt (§ 71), hat nicht die Möglichkeit, die Zustimmung des Pfarrers rechtsverbindlich zu erwirken. Um den Entzug der bisherigen Pfarrstelle zu erreichen — was Sinn und Zweck des § 71 PfG ist —, wäre der Weg über § 70 PfG ungangbar. Nach dieser Vorschrift verliert nämlich der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle erst mit der Übertragung der neuen Stelle. Es handelt sich dabei um den Fall einer konkreten Versetzung, d. h. den Verlust der bisherigen Stelle durch Übertragung einer neuen Stelle — eine Regelung, wie sie im staatlichen Beamtenrecht entwickelt ist und dort dem grundsätzlich geltenden Versetzungsbegriff entspricht. Selbst wenn der Pfarrer seine Zustimmung zur Übertragung einer bestimmten anderen Pfarrstelle erteilen würde, könnte er aber diese Zustimmung jederzeit und solange widerrufen, bis die Übertragung der neuen Stelle nach Maßgabe des Pfarrbestellungsgesetzes vom 8. Februar 1951 i. d. F. von Art. 3 ErgG (langwieriges Wahl- oder Präsentations- und Vokationsverfahren) und der Vorschriften der §§ 16 ff. PfG wirksam geworden ist. Eine Möglichkeit, den Pfarrer an seine einmal gegebene Zustimmung nach § 70 PfG rechtlich zu binden, hat die Kirchenbehörde nicht. § 70 PfG regelt also nur den Fall, daß der Wechsel des Pfarrers von einer Pfarrstelle auf eine andere für wünschenswert erachtet wird — sei es von Seiten des Pfarrers selbst, sei es von Seiten der Kirchenbehörde. Kommt dann die für wünschenswert erachtete Veränderung mangels Zustimmung oder wegen Widerrufs der Zustimmung nicht zustande, so verbleibt es bei der bisherigen Lage ohne Nachteil für alle Beteiligten.

Anders liegt aber der Fall des § 71 Abs. 1 Buchst. c PfG. Hält die Kirchenbehörde ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in seiner bisherigen Pfarrstelle für nicht mehr gewährleistet und glaubt sie, aus diesem Grunde den Pfarrer versetzen zu müssen, dann kann sie nur nach § 71 Abs. 1 Buchst. c PfG verfahren und den Entzug der bisherigen Pfarrstelle ohne Zustimmung des Pfarrers anstreben. Zuzugeben ist dem angefochtenen Urteil allerdings, daß sowohl das Gebot christlicher Liebe als auch die aus dem Treueverhältnis folgende Fürsorgepflicht (§ 4 PfG) ebenso

wie die Grundsätze der Vernunft der Kirchenbehörde gebieten, in Güte die freiwillige Veränderung anzustreben. Dies hat der Beklagte, wie die Urteilsfeststellungen ergeben und wie noch zu erörtern sein wird, aber auch getan — sogar durch persönliche Bemühungen des Landesbischofs. Selbst wenn jedoch der Beklagte diese Bemühungen nicht unternommen hätte, würde die sofortige Einleitung des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 Buchst. c PFG ohne vorheriges Anbieten einer anderen Stelle nicht unzulässig sein. Dem Gesetz kann nicht entnommen werden, daß dem Verfahren nach § 71 Abs. 1 Buchst. c PFG ein Güteverfahren vorgeschaltet wäre.

2. Die Bestimmungen der §§ 71 ff. PFG können auch nicht mit dem Rechtshof dahin ausgelegt werden, daß die Frage nach der Notwendigkeit der Versetzung verknüpft sei mit der Frage nach der künftigen Verwendung des zu versetzenden Pfarrers. Vielmehr ist der Revision zuzugeben, daß im Verfahren nach §§ 71 Abs. 1 Buchst. c, 72 PFG die Frage der Auswahl der künftigen Stelle keine Rolle spielt. Das Versetzungsverfahren nach diesen Bestimmungen gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Teil handelt es sich nur um die Frage, ob die Versetzung, also der Entzug der bisherigen Stelle, wegen der Zerrüttung der Ordnung in der Gemeinde notwendig ist. Diese Frage kann, wie das vorliegende Verfahren zeigt, im Einspruchsverfahren und in zwei Gerichtsstufen einer Prüfung unterzogen werden. Im zweiten Teil des Versetzungsverfahrens wird dann erst über die künftige Verwendung des betroffenen Pfarrers entschieden. Dies ergibt sich aus den §§ 73 Abs. 1, 74 PFG. Nach diesen Vorschriften wird über die künftige Verwendung erst dann entschieden, wenn das Verfahren nach § 72 Abs. 1 PFG, d. h. die Feststellung des Sachverhalts durch Erhebungen sowie die Anhörung der in § 72 Abs. 1 Satz 2 PFG genannten Stellen, abgeschlossen ist. Erst dann nämlich wird der Pfarrer entweder nach § 74 PFG in den Wartestand versetzt, wenn sein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Stelle nicht zu erwarten ist; oder es wird ihm nach § 73 PFG die Möglichkeit der Bewerbung um eine andere Stelle geboten.

Im gegenwärtigen Verfahren ist nur über die Frage der Notwendigkeit der Versetzung zu entscheiden. Nur diese Frage hat der Beklagte durch die Beschlüsse vom 29. Juni/5. August 1965 bejaht. Nur sie unterlag daher auch der Nachprüfung durch den Rechtshof, nicht dagegen die Frage der weiteren Verwendung des Klägers. Hierüber wird der Beklagte im zweiten Teil des Verfahrens seine Entscheidung zu treffen haben, die dann wiederum im Einspruchsverfahren und von zwei Gerichtsstufen nachgeprüft werden könnte. Der Rechtshof hätte daher im ersten Teil des Verfahrens nicht darüber entscheiden dürfen, und der Senat braucht daher auch nicht dazu Stellung zu nehmen, ob einem Superintendenten nur wieder eine Superintendenturpfarrstelle übertragen oder ob er auch in eine Pfarrstelle ohne Aufsichtsamt versetzt werden kann. Ebenso

muß hier unerörtert bleiben, was unter dem Verbot der „Minderung des Dienstinkommens“ i. S. des § 19 Abs. 3 ErgG zu verstehen ist, die Garantie des bisherigen Dienstinkommens dem Betrage oder der Berechnungsart nach.

3. Wie aus Vorstehendem folgt, bedeutet der Begriff „ohne Zustimmung“ im Sinne des § 71 Abs. 1 Buchst. c PFG nicht, daß der zu versetzende Pfarrer die Annahme einer bestimmten anderen Stelle verweigert haben muß. Da es, wie dargelegt, im ersten Teil des Versetzungsverfahrens nur um die Frage der Notwendigkeit der Entziehung der bisherigen Stelle geht, bedeutet „ohne Zustimmung“ lediglich, daß der betroffene Pfarrer der Aufgabe seiner bisherigen Stelle nicht zustimmt.

Das Fehlen der Zustimmung hat der Rechtshof zwar knapp, aber hinreichend und für das Revisionsgericht bindend festgestellt . . .

4. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Rechtshofs, die von den Parteien nicht angegriffen worden sind, hat der Beklagte alle in § 72 Abs. 1 PFG genannten Stellen gehört und damit dieses Verfahrenserfordernis erfüllt.

III.

Der Rechtshof führt aus . . . , der Beklagte sei bei seiner Entscheidung auch von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen und dadurch zu einer unzutreffenden Beurteilung gelangt. Der Beklagte hätte unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Superintendentenamtes als eines Aufsichtsamtes den Kläger gegen Behinderungen seines Dienstes als Superintendent schützen müssen; er habe nicht entschieden und zeitig die opponierenden Pfarrer zu einem der Form und Sache nach angemessenen Verhalten gegenüber ihrem Superintendenten von Aufsichtswegen angehalten . . .

Diese Ausführungen greift die Revision mit Recht an. Sie beruhen auf einer irrigen Auslegung der Vorschriften über die Versetzung eines Pfarrstelleninhabers nach § 71 Abs. 1 Buchst. c PFG.

1. Zuzustimmen ist dem Rechtshof darin, daß ein die Versetzung eines Superintendenten erheischender Zerrüttungstatbestand sowohl in seiner pfarramtlichen Tätigkeit, also vor allem in seinem Verhältnis zu seiner Gemeinde, wie in seiner ephoralen Tätigkeit, also vor allem in seinem Verhältnis zu den Pfarrern des Kirchenkreises und zu den Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes, bestehen kann. Beide Aufgabenbereiche sind, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, derart miteinander verbunden (Art. 54 KV), daß ein Zerrüttungstatbestand in dem einen Bereich zwangsläufig auf den anderen Bereich sich auswirken muß. Dies gilt um so mehr, wenn ein gedeihliches Wirken des Pfarrers als Ephorus nicht mehr gegeben ist. Zweck der Vorschrift des § 71 Abs. 1 Buchst. c PFG ist es, ein christliches Gemeindeleben nach dem Gebote Jesu Christi dort wiederherzustellen, wo Pfarrer und Gemeinde miteinander zerfallen sind. Liegt eine

- solche Zerrüttung zwischen dem Ephorus und den Pfarrern und Kirchenkreisvorstehern vor, so ist ein gedeihliches Wirken nicht nur in einer Gemeinde, sondern in allen oder mehreren Gemeinden des Kirchenkreises beeinträchtigt. Der Gesetzeszweck der Befriedung würde daher vereitelt, wenn der Zerrüttungstatbestand im Ephoralamt kein Grund für die Anwendung des § 71 Abs. 1 Buchst. c PFG sein würde.
2. Fehlsam ist die Meinung des Rechtshofs jedoch, soweit er darauf abstellt, wer die Zerrüttung im Kirchenkreis verschuldet habe. Nach § 71 Abs. 1 Buchst. c PFG kommt es gerade nicht auf ein Verschulden irgendeiner Seite oder irgendeiner Stelle an (vgl. Gesetzestext und Amtl. Begründung des Gesetzes sowie Synodaldebatten auf der Generalsynode, Protokollbände 1961 S. 443 und 1963 S. 282 ff.). Die Versetzung des Pfarrers ist vielmehr selbst dann zulässig, wenn der Grund für die Zerrüttung nicht in dem Verhalten des Pfarrers liegt. Damit stellt das Gesetz den Frieden innerhalb der Kirche und die Erfüllung der Aufgaben des Pfarrers über dessen persönlichen Belange und mutet ihm das Opfer der Versetzung selbst für den Fall zu, daß er durch sein Verhalten die Zerrüttung nicht einmal verursacht, geschweige denn verschuldet hat. In der 2. Lesung des Pfarrergesetzes wurde in der Generalsynode mit Recht hervorgehoben (vgl. Protokollband Generalsynode 1963 S. 285), „daß es um geistliche Tatbestände gehe, daß in einer Gemeinde — geistlich gesehen — verheerende Zustände herrschen könnten, ohne daß ein irgendwie juristisch nachweisbarer Tatbestand vorzuliegen brauche“. Liegt der Tatbestand der Zerrüttung im fraglichen Kirchenkreis vor, so ist es für den Tatbestand des § 71 Abs. 1 Buchst. c PFG unerheblich, wer ihn verursacht hat — der Superintendent oder die zu ihm in Widerspruch stehenden Pfarrer.
3. Soweit der Rechtshof dem Beklagten anlastet, den Kläger nicht von Aufsichtswegen geschützt zu haben, ist diese Meinung ebenfalls rechtlich unerheblich. Da es, wie ausgeführt, auf die Ursachen für die Zerrüttung oder gar auf die Schuld an dieser nicht ankommt, könnten diese Ausführungen des Rechtshofs nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung gewertet werden. Dies würde bedeuten, daß eine Kirchenbehörde die Zerrüttung in einer Gemeinde oder in einem Kirchenkreis, die das kirchliche Leben zum Erliegen bringt, hinnehmen müßte und nicht durch Versetzung des Pfarrers ändern dürfte, nur weil sie selbst durch eigenes Fehlverhalten (unterlassene oder falsche Maßnahmen) diesen Zustand verursacht oder gar (mit)verschuldet hat.
- Art. 1 Hann. Kirchenverfassung bestimmt aber:
- „Für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente sind die Landeskirche und die Kirchengemeinden mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen verantwortlich.“
- Dieser Verfassungsauftrag, der sich — eigentlich von selbst — aus dem „Auftrage Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums“ (so Präambel zur Hann. Kirchenverfassung) ergibt, hat Vorrang vor anderen Erwägungen...
- Ist also ein gedeihliches Wirken des Klägers in seinem Ephoralamt nicht mehr gewährleistet, dann kann — und muß nach dem Verfassungsgebot des Art. 1 KV — der Beklagte von der durch § 71 Abs. 1 Buchst. c PFG gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen. Aus diesem Grunde kommt es auch auf die vom Beklagten erhobene Prozeßrüge der mangelnden Sachaufklärung und tatsächlichen Feststellungen über die Mitverursachung des Beklagten nicht an...